

83. Wird bei Antragsdelikten durch einen von dem Verletzten ausgesprochenen Verzicht auf den Strafverfolgungsantrag die nachherige Stellung dieses Antrages innerhalb der Antragsfrist ausgeschlossen?
St.G.B. §. 61.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Januar 1881 g. B. Rep. 3377/80.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

„Diese Frage ist zu verneinen.

Hinsichtlich der nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen hat der Staat die Ausübung seines Rechtes auf Bestrafung keineswegs schrankenlos, sondern nur unter gewissen, ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzungen von dem Willen des Verletzten, beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters desselben, abhängig gemacht. Soweit diese Voraussetzungen nicht zutreffen, kommt der Äußerung jenes Privatwillens eine Wirkung nicht zu.

Was insbesondere die Stellung des Antrages betrifft, so bestimmt der §. 61 St.G.B.'s, daß eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintrete, nicht zu verfolgen sei, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterlasse, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Hinsichtlich des gestellten Antrages enthält der §. 64 St.G.B.'s die Vorschrift, daß die Zurücknahme desselben in den gesetzlich besonders hervorgehobenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig sei. Dagegen ist ein ausdrücklicher Verzicht auf die Stellung des Antrages während der Antragsfrist im Gesetze nicht hervorgehoben.

Für die Annahme, daß gleichwohl das Gesetz einem solchen Verzicht dieselbe Wirkung habe beilegen wollen, wie dem stillschweigenden Verzicht, als welcher die Unterlassung der Stellung des Antrages innerhalb der Antragsfrist sich darstelle, sind weder im Gesetze noch in der Entstehungsgeschichte desselben Anhaltspunkte aufzufinden; es ist vielmehr die Unterstellung begründet, daß der Gesetzgeber die Abkürzung der von ihm für erforderlich erachteten Antragsfrist durch einen während derselben ausgesprochenen Verzicht auf die Stellung des Antrages nicht zulassen wollte.

Die von dem §. 420 St.P.D. hinsichtlich der Privatklage ertheilte besondere Vorschrift kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht.“